

VuV e.V. | Deutschherrnufer 41 | 60594 Frankfurt am Main

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
11016 Berlin

Per Email: finanzausschuss@bundestag.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	
	28/12-nk	+49 (69) 660 550-10 Dr. Nero Knapp	Frankfurt, den 15. März 2013

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)“

GZ PA 7 – 17/12295 und 17/8182

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf, zu der wir aufgrund einer Terminkollision leider nicht teilnehmen können. Gleichwohl nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Förderung der honorarbasierten Anlageberatung wird begrüßt.
- Bedenken bestehen gegen das „Ausschließlichkeitsprinzip“ bzw. gegen die Ausnahmeregelung, weil dadurch insbesondere kleinere Institute benachteiligt werden.

Im Einzelnen ergibt sich dies wie folgt:

1. Förderung der honorargebundenen Finanzdienstleistung wird begrüßt

- 1 Als Interessenvertretung der unabhängigen Vermögensverwalter begrüßen wir jede Förderung einer honorargebundenen Finanzdienstleistung. Unsere Mitglieder haben immer schon die „Honorarvermögensverwaltung“ erbracht, ohne dass dies einer gesetzgeberischen Regelung bedurft hätte. Üblicherweise wird in der Vermögensverwaltung (genauer: Finanzportfolioverwaltung) eine jährlich anfallende Verwaltungsgebühr in Höhe eines vertraglich festgelegten Prozentsatzes (0,5%-1,5%) des „Verwalteten Vermögens“ vereinbart.

2. Ausnahmeregelung vom Ausschließlichkeitsprinzip benachteiligt kleinere Anbieter

- 2 Im Regierungsentwurf ist in § 33 Abs.3a WpHG-E vorgesehen, dass das Institut die Anlageberatung nur dann als Honorar-Anlageberatung erbringen darf, wenn es sich hieraus beschränkt. Ausnahmsweise darf das Institut neben der Honorar-Anlageberatung auch die Provisionsberatung erbringen, wenn es

„die Honorar-Anlageberatung **organisatorisch, funktional und personell** von der übrigen Anlageberatung trennt.“

- 3 Personelle Trennung meint, dass ein Mitarbeiter nicht zugleich die Honorar-Anlageberatung und die Provisionsberatung erbringen darf. Mit „organisatorischer Trennung“ ist gemeint, dass nicht nur unterschiedliche Hierarchieebenen, sondern wohl auch eine räumliche und hierarchische Trennung gewährleistet sein muss. Nach unserer Einschätzung wird es Unternehmen mit bis zu 30 Mitarbeitern (von denen höchstens 15 in der unmittelbaren Kundenbetreuung tätig sind) allerdings kaum möglich sein, die entsprechenden personellen und räumlichen Ressourcen zu gewährleisten, um beide Beratungsformen getrennt anbieten zu können. Für diese Benachteiligung sehen wir keine sachliche Rechtfertigung.
- 4 Diese Benachteiligung bedeute letztlich auch einen **Eingriff in die Wahlfreiheit des Kunden** von wem er mit welcher Art der Finanzdienstleistung betreut werden möchte. Dem Kunden ist es nicht möglich, bei einem kleinen Institut beide Beratungsformen abzurufen. Aus unserer Sicht sind keine Umstände erkennbar, warum dem Anleger die Möglichkeit genommen wird, von einem Mitarbeiter oder einem kleineren Institut beide Beratungsformen in Anspruch zu nehmen.
- 5 Wir schlagen daher vor, die § 33 Abs.3a Satz 3 WpHG-E vorgesehene Ausschließlichkeitsregelung wie folgt zu formulieren:

„Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf die Anlageberatung nur dann als Honorarberatung erbringen, wenn es ausschließlich Honorarberatung erbringt oder wenn es die Honorar-Anlageberatung organisatorisch, funktional und personell von der übrigen Anlageberatung trennt. **Ist aufgrund der Größe des Unternehmens eine Trennung nach Satz 1 nicht möglich, genügt es, wenn die die Honorar-Anlageberatung in sonst geeigneter Weise von der übrigen Anlageberatung trennt.**

- 6 Die Formulierung trägt dem allgemein geltenden Verhältnismäßigkeits- bzw. Proportionalitätsgrundsatz Rechnung, wonach die organisatorische, funktionelle und persönliche Trennung nur insofern erforderlich ist, als dies aufgrund der Größe des Unternehmens möglich und zumutbar ist. Die Frage, was im Einzelfall eine „geeignete“ Trennung ist, kann von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht konkretisiert werden.

Für weitere Informationen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nero Knapp
Geschäftsführender Verbandsjustiziar